

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/107

öffentlich

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Christian Körner	<i>Datum</i> 29.09.2023 <i>Verfasser:</i> Christian Körner
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	16.10.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	23.10.2023	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	06.11.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Sporthalle Klütz soll zukünftig auch für feierliche Veranstaltungen, wie z.B. Faschingseröffnung, Feuerwehrball etc. genutzt werden. Im Finanzausschuss der Stadt Klütz vom 5.6.2023 wurde hierzu das weitere Vorgehen abgestimmt. Unter anderem ist es erforderlich, die bestehende Entgeltordnung anzupassen. Um Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, hat die Verwaltung die Satzungen der umliegenden Gemeinden als Anlage beigefügt. Diese sollen als Unterstützung dienen, um die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Klütz zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Benutzungs- _und_Entgeltordnung_f_r_die_Sporthalle_der_Stadt_Kl_tz_vom_19._Oktober_ 2015 öffentlich
2	1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz öffentlich
3	1992_335_1 Dassow öffentlich
4	benutzungs_und_entgeltordnung_fuer_komm._einrichtungen_bereich_schulen _inkl._anlage_a+_b (2) Landkreis NWM öffentlich
5	Entgeltordnung-Sportanlagen Schwerin öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz

vom 19. Oktober 2015

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12. Oktober 2015 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Schulsporthalle der Stadt Klütz ist Stadteigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifeldhalle.
- (2) Die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Schulsporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Der Antrag für eine einmalige Benutzung wird über den Hallenwart geregelt und die regelmäßige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag) regelt das Amt Klützer Winkel. Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. Der Bürgermeister kann den Hallenwart oder einen Beauftragten ermächtigen, die Nutzungsverträge nach beiliegendem Entgelttarif zu unterzeichnen.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.
- (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

- (12) Während der Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.

§ 6

Entgeltordnung/Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der reservierten Termine (Belegplan – vierteljährlich) besteht kein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 7

Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit.

Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltzenhagen.


Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 3. September 2012 und die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 13. Mai 2013 außer Kraft.

Klütz, 19. Oktober 2015


Gutram Jung
Bürgermeister



Entgelttarif

			Entgelttarif
1.	<u>Hallennutzung / Training</u>		
a)	Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde	entgeltbefreit
b)	Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde	5,00 €
		Je Stunde	10,00 €
c)	Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz	Je Stunde	13,00 €
d)	Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine	Je Stunde	18,00 €
		Je Stunde	30,00 €
e)	Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben.		
2.	<u>Hallennutzung / Turniere</u>		
a)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		50,00 €
b)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		70,00 €
			90,00 €
c)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist;		120,00 €
d)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist;		150,00 €
			200,00 €
	Für die Versorgung und den Verkauf von <u>alkoholfreien</u> Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen.		

3.	<u>Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen</u> - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag <u>Durchführung Catering:</u> - pro Tag - pro Stunde		200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 €
	Bei Großveranstaltungen ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.		
4.	<u>Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training</u> (separate Nutzung) <u>Stadteigene Vereine:</u> Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr Nutzung durch Erwachsene <u>Fremde Vereine:</u> Nutzung ab 18. Lebensjahr	Je Stunde Je Stunde Je Stunde	2,50 € 5,00 € 10,00 €
	Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen.		
5.	<u>Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u> Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden		15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 €
6.	<u>Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u>	pro Stunde	80,00 €
	<u>Für private und gewerbliche Nutzungen gilt:</u> Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kautionshöhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.		

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 7. Juni 2011

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2011 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle.
- (2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Dornbuschhalle der Stadt Dassow nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die Dornbuschhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.

- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Dornbuschhalle von Antragstellern sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land zu richten.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und bestätigt dieses durch Unterschrift.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Dornbuschhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Dornbuschhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Dassow verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (2) Bei Benutzung der Dornbuschhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (6) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (7) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (9) Fußballtraining in der Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
- (10) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

- (11) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6 Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dornbuschhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Dassow entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Dassow, den 7. Juni 2011


Ploen
Bürgermeister



1. Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011

Gültig ab 01.01.2012

Entgelttarif

		Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>	
a)	Kulturraum	pro Stunde 15,00 €
		pro Tag 90,00 €
b)	Speiseraum	pro Stunde 15,00 €
		pro Tag 80,00 €
c)	Hauswirtschaftsraum	pro Tag 70,00 €
d)	private Sportnutzung	pro Stunde und Feld 10,00 €
2.	<u>Training</u>	
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)		pro Feld 0,00 €
b)		2 Felder 0,00 €
2.2	<u>andere Vereine</u>	
a)		pro Feld 300,00 €
b)		2 Felder 500,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/ Turniere</u>	
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)		pro Feld 0,00 €
b)		2 Felder 0,00 €
3.2	<u>andere Vereine</u>	
a)		pro Feld 300,00 €
b)		2 Felder 500,00 €
4.	<u>Veranstaltungen</u>	
4.1	<u>ortsansässiger Vereine</u>	
a)		pro Feld 0,00 €
b)		2 Felder 0,00 €
4.2	<u>andere Veranstalter</u>	
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt	
a)		pro Feld 300,00 €
b)		2 Felder 500,00 €
4.3	<u>andere Veranstalter</u>	
	bei Veranstaltungen mit Eintritt	
a)		pro Feld 400,00 €
b)		2 Felder 600,00 €
5.	<u>Gastronomische Versorgung</u>	
a)	ganze Halle	250,00 €
b)	halbe Halle	150,00 €
c)	Im Foyer	80,00 €

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist seitens der ortsansässigen Vereine kein Entgelt zu entrichten.

6.	Kaution (bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen)	200,00 €
7.	Verleihen von Mobiliar Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.	



Ploen
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch Artikels 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wurde durch den Kreistag am 18.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen beschlossen.

§ 1

Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg, im Folgenden „Landkreis“ genannt, gestattet auf Antrag die Nutzung folgender kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen (Schuleinrichtungen), die sich im Eigentum des Landkreises befinden, soweit dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen:

a) Sporthallen

1. Turnmehrzweckhallen

- Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup“, L.-Herrmann-Str. 5, Wismar
- Integrierte Gesamtschule „J. W. von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, Wismar
- Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“, Schulstraße 9/11, Wismar
- Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“, August-Bebel-Allee 7, Neukloster

2. 1-Feld-Hallen

- Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, Wismar
- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Zierow, Lindenstr. 15, Zierow

3. 2-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Str. 207, Wismar
- Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch

4. 3-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Gymnasium „Am Tannenbergr“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen

b) Sonstige Sporträume

1. Sportraum, Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung „Am Wallberg“, Neuendorfer Weg 5, 23974 Neuburg
2. Kraftraum, Gymnasium „Am Tannenberg“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen

c) Schulräume (Klassen-/Mehrzweckräume)

1. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Str. 207, Wismar
2. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße 54, Wismar
3. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lindenstr. 15, Zierow
4. Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch
5. Gymnasium „Am Tannenberg“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen
6. Ernst-Barlach-Gymnasium, Goetheplatz 5, Schönberg
7. Gymnasium „Am Sonnenkamp“, August-Bebel-Allee 9, Neukloster
8. Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“, Schulstraße 9/11, Wismar
9. Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, Wismar
10. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „An den Linden“, Wismarsche Str. 124, Grevesmühlen
11. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Johann-Heinrich-Pestalozzi“, Agnes-Karll-Str. 6-8 Gadebusch
12. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Anne Frank“, R.-Hartmann-Str. 13, 23923 Schönberg
13. Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung „Am Wallberg“, Neuendorfer Weg 5, Neuburg
14. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup“, L.-Herrmann-Str. 5, Wismar
15. Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, Wismar
16. Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen, August-Bebel-Allee 7, Neukloster

d) Sportplätze

1. Sportplatz, Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch
2. Bolzplatz, Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch

(2) Der Antrag auf Nutzung einer Schuleinrichtung ist grundsätzlich schriftlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat zu stellen.

(3) Der Antrag auf jährliche außerschulische Nutzung der Sporthallen/-plätze für Übungs-/Trainingszeiten ist für das darauffolgende Schuljahr bis zum 30. April des Jahres bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat zu stellen.

- (4) Der formlose Antrag ist von einer volljährigen Person (Antragsteller) zu stellen und muss folgende Mindestangaben enthalten:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 2. Benutzergruppe z. B. Firma, Verein, Sportgruppe etc.
 3. Bezeichnung der Schuleinrichtung nach § 1, deren Nutzung beantragt wird sowie die Bezeichnung der Örtlichkeit
 4. Angabe des Nutzungszeitraumes mit Beginn und Ende
 5. Art der Nutzung/Veranstaltung
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und der dazugehörigen Ausstattung besteht nicht.
- (6) Fachunterrichtsräume, wie Computer-Kabinett, Labore und dergleichen sind von einer Fremdnutzung ausgeschlossen.
- (7) An den Wochenenden und in den Ferien kann die Nutzung der Sporthallen in Ausnahmen für Wettkämpfe gestattet werden.
Ausnahmen müssen mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat beantragt werden.
- (8) Die Nutzung gemäß Abs.1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg (Anlage A). Die Anlage A ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (9) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, Schuleinrichtungen nach Abs. 1 für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten im Landkreis zu nutzen. In diesen Fällen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Schuleinrichtungen gemäß § 1 werden Entgelte entsprechend Anlage B erhoben. Die Anlage B ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 wird von Nutzern der Benutzergruppe A in Einrichtungen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar 2015 für die Nutzung von Sporthallen ein Entgelt i. H. v. 3,00 € je Stunde und Feld erhoben; das Entgelt für alle anderen Nutzungen dieser Nutzer bleibt nach der Anlage B unverändert.
- (2) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung von Schuleinrichtungen gemäß § 1 erfolgt die Einteilung in Benutzergruppen wie nachstehend:

Benutzergruppe A: - gemeinnützige Sportvereine und Verbände mit Sitz im Landkreis,
sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis, die Jugend- und Sozialarbeit leisten
- Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis, sowie Institutionen mit Sitz im Landkreis, die Präventionsarbeit leisten

Benutzergruppe B: - auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Schulen in gemeindlicher Trägerschaft sowie Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger, sonstige Nutzer, die nicht in Gruppe A fallen

- (3) Für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Benutzergruppe A werden bei der Benutzung von Sporthallen 50 von Hundert erhoben. Bei einer gemischten Benutzergruppe A werden 50 von Hundert erhoben, wenn ihr mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
Hierzu sind aktuell gültige Nachweise dem Antrag beizufügen.
- (4) Erwachsene, Kinder und Jugendliche der Benutzergruppe A erhalten darüber hinaus bei der Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen bei einer Vertragsbindung von 3 bis 6 Monaten 20 % Ermäßigung und bei einer Vertragsbindung von über 6 Monaten 30 % Ermäßigung auf das Entgelt.
- (5) Die Gestattung der Nutzung einer Schuleinrichtung erfolgt in schriftlicher Form durch den zuständigen Mitarbeiter des Landkreises und enthält den Zeitrahmen der Nutzung sowie das zu zahlende Entgelt.

§ 3 Sonstige Entgelte

Bei Veranstaltungen mit Ausreichung von Speisen und Getränken fällt ein zusätzliches Entgelt an. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Größe der Räume, die für die Versorgung genutzt werden. Die Einordnung erfolgt in Benutzergruppe B für Mehrzweckräume gemäß Anlage B.

Für die Entsorgung des anfallenden Mülls zeichnet der Versorger verantwortlich. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen handelt.

§ 4 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Gestattung der Nutzung von Schuleinrichtungen nach § 1.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche den Antrag auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Entgelt wird fällig mit der Bekanntgabe der Gestattung. Das Entgelt ist vor der Nutzung als angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Festsetzung eines Entgeltes eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Landkreises selbst liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
Die ganze oder teilweise Befreiung vom Entgelt liegt im Ermessen der Landrätin/ des Landrates des Landkreises.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wismar, den

Kerstin Weiss
Landrätin

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Pflichten des Nutzers

- (1) Nutzer im Sinne der ANB für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen ist die Person, der die Nutzung einer Schuleinrichtung nach § 2 Abs. 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet wurde.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht der Schuleinrichtung und Anlagen Dritten zu überlassen.
- (3) Bei Nutzung der Schuleinrichtung muss der Nutzer anwesend sein. Bei Abwesenheit hat der Nutzer eine Person zu beauftragen, die die Pflichten des Nutzers übernimmt.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, alle für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Schuleinrichtung zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten.
- (6) Der Nutzer hat die Schuleinrichtung und Anlagen, wie er sie übernommen hat, am Ende der Nutzung wieder im Ursprung zu übergeben.
- (7) Bei Nichteinhaltung wird vom Nutzer eine dem Schaden entsprechende Wiedergutmachung gefordert.
- (8) Der Nutzer ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Haus-, Hallen- bzw. Platzordnung verantwortlich.
- (9) Den Weisungen der vom Landkreis beauftragten Person ist Folge zu leisten. Diese kann im Einzelfall vom Hausrecht Gebrauch machen.

§ 2 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die vom Nutzer in den Schuleinrichtungen untergebrachten Geräte bzw. Anlagen sind beim Landkreis nicht versichert.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Schuleinrichtung entstehen, die er selbst oder die diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat.
- (2) Personen, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat sind solche, die sich mit dem Einverständnis des Nutzers in bzw. auf der zur Nutzung überlassenen Schuleinrichtung aufhalten.
Dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (3) Der Landkreis übergibt die Schuleinrichtung dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung befindet. Der Nutzer übernimmt die Schuleinrichtung wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Landkreis kann die Gestattung der Nutzung zurückziehen, wenn
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind oder
 - b) in Folge höherer Gewalt eine Nutzung nicht möglich ist
 - c) die vereinbarte Nutzung wegen Eigenbedarf oder Bauarbeiten ausgeschlossen ist
 - d) bei der Antragstellung nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben zur Nutzung gemacht wurden.
- (2) Wird von der Gestattung einer Nutzung von Schuleinrichtungen nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht, so können bereits entrichtete Entgelte ganz oder teilweise erstattet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stornierung der Nutzung bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat, schriftlich mindestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn erfolgt ist.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann mit einer Frist von 2 Wochen von beiden Parteien in schriftlicher Form beendet werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zum Nutzungsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Abschnitt II

Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen (Sporteinrichtungen)

§ 7 Nutzungsrecht

- (1) Die Sporteinrichtungen können, soweit sie für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, von montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Nutzung beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattung der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht.
- (3) Der Nutzer übergibt dem Landkreis spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan.
- (4) In den Sporteinrichtungen befinden sich keine Notrufanlagen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Absetzen von Notrufen eigenverantwortlich abzusichern.
- (5) Der Nutzer übernimmt die Pflicht, falls erforderlich, für die Dauer der Nutzung die auf dem Grundstück befindlichen Wege und Treppen zum Objekt, das ihm zur Nutzung überlassen wird, in der erforderlichen Breite schnee- und eisfrei zu halten.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu der zur Nutzung gestatteten Sporteinrichtung wird von Seiten des Landkreises sichergestellt. Ist dies nicht möglich, erhält der Nutzer gegen Unterschrift für die Dauer der Gestattung einen Schlüssel/eine Chipkarte von der vom Landkreis beauftragten Person. Der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel/die Chipkarte unverzüglich nach Ende der Gestattung bei der vom Landkreis beauftragten Person der jeweiligen Sporteinrichtung abzugeben.
- (2) Eine Weitergabe des Schlüssels oder der Chipkarte ist nur an die Person, die den Nutzer bei Abwesenheit vertritt und somit dessen Rechte und Pflichten übernimmt, erlaubt.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Chipkarte ist dem zuständigen Mitarbeiter des Landkreises unverzüglich zu melden.
- (4) Im Verlustfalle oder nicht erfolgter Rückgabe des Schlüssels/der Chipkarte kann der Landkreis die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € verlangen.
- (5) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist dem Nutzer untersagt.

Anlage B

Entgelte - kommunale Einrichtungen des Bereiches Schulen

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
Klassenräume		
bis 50 m ²	1,40 €/h	2,80 €/h
> 50 m ² - 70 m ²	2,05 €/h	4,10 €/h
> 70 m ² - 90 m ²	2,75 €/h	5,50 €/h
Sporthallen		
Turnmehrzweckhallen	7,50 €/h	15,00 €/h
Tagesnutzung	90,00 €/Tag	180,00 €/Tag
1 Feld	10,00 €/h	24,00 €/h
Tagesnutzung	120,00 €/Tag	288,00 €/Tag
2 Felder	13,00 €/h	54,00 €/h
Tagesnutzung	156,00 €/Tag	648,00 €/Tag
3 Felder	18,00 €/h	60,00 €/h
Tagesnutzung	216,00 €/Tag	720,00 €/Tag
sonstige Sporträume	4,75 €/h	9,50 €/h
Sportplätze		
Sportplatz	7,50 €/h	15,00 €/h
Tagesnutzung	90,00 €/Tag	180,00 €/Tag
Bolzplatz	6,00 €/h	12,00 €/h
Tagesnutzung	72,00 €/Tag	144,00 €/Tag
Mehrzweckräume		
bis 50 m ²	1,40 €/h	2,80 €/h
50 - 100 m ²	3,45 €/h	6,90 €/h
100 - 200 m ²	7,60 €/h	15,20 €/h
200 - 300 m ²	10,75 €/h	21,50 €/h
400 - 500 m ²	20,40 €/h	40,80 €/h
500 - 600 m ²	25,70 €/h	51,40 €/h
Nebenkostenpauschale		
pro Person / Übernachtung	2,00 €	2,00 €

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Sport- und deren Nebenanlagen, die durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind die Hallenbäder.

§ 2

Vergabekriterien

- (1) Die Sport- und deren Nebenanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin. Darüber hinausgehende Kapazitäten können den Schulen in freier Trägerschaft, Vereinen und privaten Nutzerinnen oder Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Absicherung des vereinsgebundenen Sports der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt die Vergabe nach sportfachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Schwerin e.V. für Zwecke des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports. Die Belange des Kinder- und Jugendsports und von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (3) Eine Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist zulässig. Die Vergabe erfolgt jedoch nachrangig.
- (4) Bei der Vergabe soll auf die Wirtschaftlichkeit der zu vergebenden Anlagen geachtet werden.

§ 3

Regelmäßige Nutzung

- (1) Schulen können eine regelmäßige oder auch teilweise Nutzung für den Unterricht bis zum 30.04. eines Kalenderjahres für das jeweils kommende Schuljahr beantragen.
- (2) Alle anderen Nutzer können eine regelmäßige Nutzung für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 31.05. eines Kalenderjahres getrennt nach Winter- und Sommerperiode gemäß der mitteleuropäischen Zeitumstellung beantragen. Die Beantragung nach Perioden ist nur notwendig, sofern eine abweichende Nutzung erfolgen soll.
- (3) Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt durch eine Nutzungserlaubnis im Rahmen eines entsprechenden Plans.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Zeiten erfolgt nur, wenn eine anderweitige Vergabe der genutzten Anlage möglich ist. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Schließzeiten der Sport- und Nebenanlagen werden nicht in Rechnung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.

§ 4

Einzelnutzung

- (1) Einzelnutzungen können ganzjährig beantragt werden. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der regelmäßigen Nutzung durch eine Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.

§ 5

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird auf Antrag durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich ergehen. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportfläche. Die Sportanlage darf zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung (Umkleiden, Körperpflege etc.) 15 Minuten vor Beginn der Benutzungszeit betreten werden und ist 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit wieder zu verlassen. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit hat der Benutzer die Sportfläche freizugeben. Die Sportanlage ist in dem Zustand zu verlassen, wie sie übernommen wurde.
- (3) Wird die Sportanlage mehr als den Umständen entsprechend verunreinigt, kann die Landeshauptstadt Schwerin deren Reinigung oder Beräumung (einschließlich Abfallentsorgung) verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung oder wenn die Reinigung/ Beräumung, z.B. zur Absicherung des Schulsportes, sofort erfolgen muss, diese selbst in Auftrag geben und die Kosten als Aufwand berechnen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann in folgenden Fällen widerrufen oder beschränkt werden:

- a. Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
- b. Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- c. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert
- d. Schonung der Sportanlage
- e. Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- f. Anlagen können in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden
- g. vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind
- h. tatsächliche Nutzung nicht oder nicht im beantragtem Umfang erfolgt
- i. Veränderung des sportfachlichen Gesamtbedarfs

(5) Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung zeitweise oder auf Dauer einschränken oder aufheben. Der Widerruf durch die Landeshauptstadt Schwerin ist kein Anlass, der durch sie zu vertreten ist. Macht sie hiervon Gebrauch, steht der Nutzerin oder dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6

Nutzungsumfang

Im Nutzungsumfang enthalten sind die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die vorhandenen Grundausstattungen der Anlagen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht. Hiervon abweichende Regelungen können vertraglich vereinbart werden.

§ 7

Nutzergruppen

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Nutzergruppen. Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin und Schulen im Rahmen des Schulsports fallen nicht unter die genannten Nutzergruppen.

- | | |
|-----------------|---|
| Nutzergruppe A: | Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Schwerin e.V. (SSB) und als gemeinnützig anerkannte Vereine bzw. Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend auf die Erbringung von sportlichen Angeboten abzielt und deren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin liegt sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege |
| Nutzergruppe B: | gemeinnützig anerkannte Vereine bzw. Institutionen mit Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin |
| Nutzergruppe C: | alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppe A oder B fallen |

ENTGELTORDNUNG SPORTANLAGEN

(2) Vereine und Institutionen der Nutzergruppe A erhalten zusätzlich einen Nachlass. Dieser richtet sich nach dem prozentualen Anteil der minderjährigen Mitglieder bezogen auf die Vereinssportarten, die tatsächlich kommunale Sportanlagen nutzen und für die Entgelte nach dieser Ordnung erhoben werden. Grundlage für die Rabattierung ist die kalenderjährliche Mitgliederstatistik des SSB und die Nutzungsstatistik des Vorjahres. Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied im SSB sind, legen eine entsprechende Mitgliederliste, einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vor. Einrichtungen der Kindertagespflege innerhalb der Nutzergruppe A erhalten eine Rabattierung der Stufe 4.

Stufe	Anteil Kinder/ Jugendliche (%)	Rabatt
1	bis 10,00	10,00 %
2	ab 10,01 bis 25,00	40,00 %
3	ab 25,01 bis 40,00	70,00 %
4	ab 40,01	92,40 %

§ 8

Grundentgelte

Je Nutzergruppe sind folgende Grundentgelte pro Stunde inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Nutzergruppe A:	10,00 EUR
Nutzergruppe B:	15,00 EUR
Nutzergruppe C:	30,00 EUR

§ 9

Größenwerte

Für alle Sport- und deren Nebenanlagen gelten Größenwerte. Diese werden bei einer Teilnutzung entsprechend reduziert. Der Größenwert von 0,5 soll nicht unterschritten werden.

1. Sporthallen und -räume

Bezeichnung	Fläche	Größenwert
Umkleidekabinen/ Nebenräume (ohne Nutzung von Sportflächen)		0,5
Kleinsporthallen/ Sporträume	bis 280 m ²	0,5
Sporthallen	ab 280 m ²	1,0
	ab 540 m ²	2,0
	ab 880 m ²	3,0

2. Sportfreianlagen

Bezeichnung	Größenwert
Kleinspielfelder	0,5
Tennenplätze	2,0
Rasen-/ Kunstrasenplätze	3,0
Rundlaufbahnen/ Leichtathletikanlagen	2,0

§ 10

Berechnung des Entgelts

Das Entgelt wird durch Multiplikation der Anzahl der Nutzungen, des Grundentgelts, der Nutzungsstunden und des Größenwerts der Anlage abzüglich eines eventuellen Nachlasses gem. § 7 dieser Ordnung ermittelt. Die Entgeltberechnung erfolgt durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin. Mit Ausnahme ausgewiesener Nachtveranstaltungen erfolgt eine Berechnung der Nutzungsstunden nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr.

§ 11

Schulsport

Im Rahmen des Sportunterrichts wird ein verursachungsgerechtes Entgelt unabhängig von Schulart und Standort erhoben. Es gilt immer für das jeweilige Schuljahr. Das Entgelt wird mit dem Größenwert (GW) der Anlage und dem genutzten Zeitanteil multipliziert. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten des Sportanlagenbetriebs des Vorjahres vom Fachdienst festgesetzt. Die Schulträger und der für Bildung zuständige Ausschuss der Landeshauptstadt Schwerin werden spätestens zum 31.03. eines Jahres über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Entgelts informiert.

§ 12

Interne Verrechnung

Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin zahlen im Zuge der internen Verrechnung gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik ebenfalls ein verursachungsgerechtes Entgelt nach § 11 dieser Ordnung.

§ 13

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Ordnung kann für Sonderveranstaltungen (Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä.) ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung mit einer Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird. Das Entgelt wird zwischen dem für Sport zuständigen Fachdienst und dem Nutzer frei verhandelt und hat sich an marktüblichen Preisen zu orientieren.
- (2) Von einer Entgeltforderung kann bei Veranstaltungen mit besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Schwerin ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall der oder dem Zuständigen entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Erlass von Geldforderungen.

§ 14

Vermietung von Sportgeräten und Zubehör

Für die Vermietung von Sportgeräten und Zubehör kann ein nutzergruppenunabhängiges Entgelt erhoben werden, sofern die Mietsache nicht zur Grundausstattung der Anlage gehört. Das Entgelt wird nach Nutzungstagen erhoben und beträgt im Regelfall 1 % des Anschaffungspreises der Mietsache pro Nutzungstag. Langfristige Nutzungen können gesondert verhandelt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.10.2005 außer Kraft.

Schwerin, 15.07.2016

Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin

x _____